

# Kinderbetreuungsbedarfsplan 2021 mit einem Ausblick bis zum Jahr 2036 für die Stadt Coesfeld

L

Stand: 13. September 2021

Datenstand Melderegister: 31.12.2020

Autorin: Dr. A. Reiner mann-Mat atko

---

**Schulentwicklungsplanung  
Beratung**

Dr. Anja Reiner mann-Mat atko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: [info@schulentwicklungsplanung-beratung.de](mailto:info@schulentwicklungsplanung-beratung.de)

---



---

# Abkürzungsverzeichnis

---

<b>Abb.</b>	Abbildung
<b>GF</b>	Gruppenform
<b>KTP</b>	Kindertagespflege
<b>Tab.</b>	Tabelle



---

# Inhalt

---

<b>Abkürzungen</b>	<b>I</b>
<b>Tabellen</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungen</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>1</b>
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Begriffsklärung	1
1.2.1 Betreuungsquote	1
1.2.2 Jahrgangsbreite	1
1.3 Gruppenformen	2
1.4 Aufbau des Gutachtens	2
<b>2 Demografische Entwicklung</b>	<b>3</b>
<b>3 Prognose</b>	<b>5</b>
3.1 Betreuungsquote	5
3.1.1 U3	5
3.1.2 Ü3	6
3.1.3 insgesamt	6
3.2 Platzangebot	7
3.2.1 insgesamt	7
3.2.2 U3	7
3.2.3 Ü3	7
3.3 Kinderzahl	8
3.3.1 U3	8
3.3.2 Ü3	9
3.4 Betreuungsbedarfe und Platzangebot	10
3.4.1 Ortsteil Lette	10
3.4.2 Kernstadt Coesfeld	11
3.5 Gegenüberstellung Bedarfe und Platzangebot	12
<b>A Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>A 1</b>
<b>B Tabellen</b>	<b>B 1</b>
B.1 U3	B 1
B.2 Ü3	B 1
B.3 Sozialräume	B 2



---

# Tabellen

---

1.1	Gruppenformen lt. KiBiz . . . . .	2
B.1	Betreuungsbedarf U3 . . . . .	B 1
B.2	Betreuungsbedarf Ü3 . . . . .	B 1
B.3	Lette . . . . .	B 2
B.4	Coesfeld . . . . .	B 2



---

# Abbildungen

---

2.1	Stadt Coesfeld: prognostizierte Kinderzahlen . . . . .	3
3.1	Angesetzte Versorgungsquoten für den Kinderbetreuungsbedarf in der Stadt Coesfeld . . . . .	6
3.2	Kinderzahlen U3 . . . . .	8
3.3	Kinderzahlen UE3 . . . . .	9
3.4	Kinderbetreuungsbedarf in Lette . . . . .	10
3.5	Kinderbetreuungsbedarf in Coesfeld . . . . .	11
3.6	Platzbilanzen U3 und Ü3 mit Berücksichtigung der Kindertagespflege und der i-Kinder . . . . .	12



---

# 1 Einführung

---

## 1.1 Aufgabenstellung

Für die Kernstadt Coesfeld und den Ortsteil Lette soll eine Prognose der in den kommenden Jahren erforderlichen Kita-Plätze vorgelegt werden. Grundlage ist die Bevölkerungsvorausberechnung auf Ebene der ehemaligen Schulbezirke, die die Grundlage für die Fortschreibung des SEP bildet.

## 1.2 Begriffsklärung

### 1.2.1 Betreuungsquote

Die Betreuungsquote beschreibt den Anteil der Kinder einer bestimmten Alterskohorte, der sich in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kita und/oder Kindertagespflege) befindet. Wir unterscheiden zudem die theoretische Betreuungsquote: falls Wartelisten existieren, ist die reale Betreuungsquote niedriger als die theoretisch mögliche. Für die Prognosen orientieren wir uns an einem bedarfsgerechten Angebot und ziehen daher nicht nur die bislang erreichten Betreuungsquoten heran, sondern zudem die theoretisch erreichbaren unter Einbeziehung der Wartelistensituation.

### 1.2.2 Jahrgangsbreite

Die durchschnittliche Besetzung eines Altersjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 0 bis <3-Jährigen gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 300 ( $100 \cdot 3$ ) Kinder in diesem Alter.

### 1.3 Gruppenformen

Tabelle (Tab.) 1.1 zeigt die Gruppenformen, die laut KiBiz in Kitas in NRW zulässig sind. Auch eine Mischung von Gruppenformen ist zulässig.

Gruppenformen in Kitas in NRW lt. KiBiz				
Gruppenform (GF)	Alter	Betreuungszeit pro Woche	Anzahl Kinder	davon Kinder im Alter von 2 Jahren
I	2 Jahre bis Einschulung	25	20	4 bis 6
		35		
		45		
II	Unter 3 Jahre	25	10	
		35		
		45		
III	3 Jahre und älter	25	25	
		35		
		45		

Tab. 1.1: Gruppenformen lt. KiBiz

### 1.4 Aufbau des Gutachtens

Das Gutachten ist wie folgt aufgebaut:

Nach der Einführung folgt in **Kapitel 2** die Zusammenfassung der demografischen Entwicklungen vor Ort.

In **Kapitel 3** wird die Prognose des Betreuungsbedarfs vorgelegt.

**Anlage A** enthält einen Ausschnitt der gesetzlichen Grundlagen

**Anlage B** zeigt die Rohwerte, die in Diagrammen dargestellt werden, in Tabellenform.

## 2 Demografische Entwicklung

Für die Schulentwicklungsplanung wurde eine detaillierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung auf Ebene der ehemaligen Grundschulbezirke vorgelegt. Diese berücksichtigt den Altersaufbau der Bevölkerung sowie Zu- und Fortzugseffekte nach Altersjahren der Bevölkerung. Für die Kita-Bedarfsplanung ist nur die Differenzierung in Coesfeld und Lette relevant. Aus der Addition der Prognosen der einzelnen Quartiere ergibt sich nachfolgendes Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung der kita-relevanten Altersjahrgänge (Abbildung 2.1). Bei Ü3 werden 3 Jahre und 1 Monat eingerechnet, um den durch den Effekt des Einschulungstichtags bedingten Mehrbedarf an Kapazität gegenüber dem Schuljahresbeginn mit abzubilden.

Bei den Daten des Jahres 2021 handelt es sich bereits um IST-Werte.

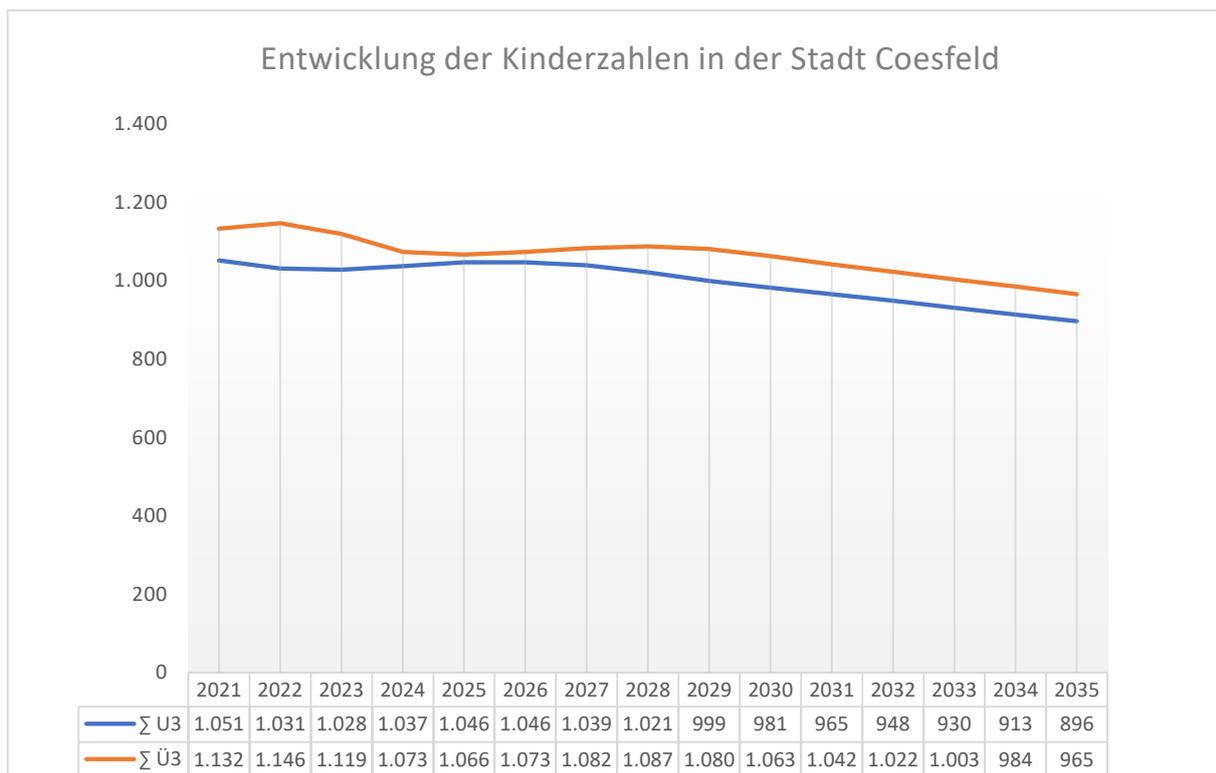


Abb. 2.1: Stadt Coesfeld: prognostizierte Kinderzahlen



---

## 3 Prognose

---

Für die Betreuungsbedarfsberechnung sind 3 Einflussgrößen entscheidend:

- die Betreuungsquoten,
- das bisherige Platzangebot und
- die Anzahl der Kinder, die in den jeweiligen Alterssegmenten vor Ort leben.

Alle Einflussgrößen werden zunächst dargestellt, bevor aus den Werten die Prognoseergebnisse gerechnet werden.

### 3.1 Betreuungsquote

#### 3.1.1 U3

Aufgrund der Vorgabe des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), dass Kommunen für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllen müssen, in Kombination mit den Aussagen des § 24 SGB VIII, der unter bestimmten Voraussetzungen auch den unter 1-Jährigen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zusichert, werden für den Kinderbetreuungsbedarfsplan die kompletten Jahrgänge der 0- bis <3-Jährigen für die Ermittlung der prognostizierten Bedarfszahlen zugrunde gelegt.

Zum 1.3.2020 lag die Betreuungsquote von Kindern im Alter von bis zu 3 Jahren bundesweit bei 35,0%. Mit 29,2% bewegt sich Nordrhein-Westfalen unter dem Bundesschnitt und auch unter dem Schnitt der Bundesländer im ehemaligen Bundesgebiet. Die Betreuungsquote ist stark abhängig vom Alter der Kinder. So werden in Nordrhein-Westfalen 1,3% der unter 1-Jährigen, 36,1% der 1- bis 2-Jährigen und 60,3% der 2- bis 3-Jährigen in einer Kita oder der Kindertagespflege betreut<sup>1</sup>.

Ausgehend von einer Betreuungsquote startend bei 50% wird diese für die Bedarfsermittlung im Jahr 2032 auf 60%, 2037 auf 65% gesetzt. In der Vorlage Nummer 214/2020 wurde zum 01.08.2022 eine U3-Betreuungsquote von 50% beschlossen.

---

<sup>1</sup>Destatis, PM „Betreuungsquote der unter 3-jährigen Kinder auf 35 Prozent gestiegen“; [HTTPS://WWW.DESTATIS.DE/DE/PRESSE/PRESSEMITTEILUNGEN/2020/09/PD20\\_380\\_225.HTML](https://www.destatis.de/DE/PRESSE/PRESSEMITTEILUNGEN/2020/09/PD20_380_225.HTML); JSESSIONID=197AB4331A53203F13A9738955892C06 . INTERNET8711

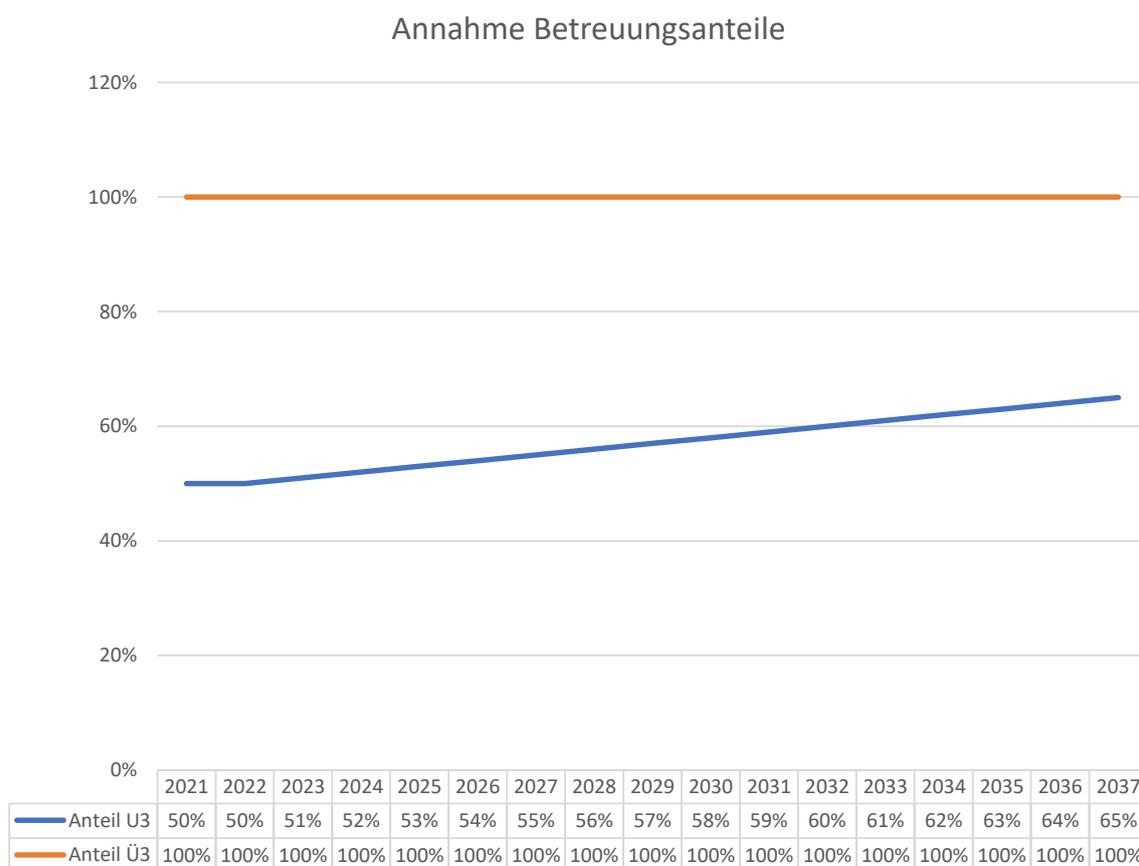
### 3.1.2 Ü3

Zum 1.3.2020 lag die Betreuungsquote von Kindern von 3 bis unter 6 Jahren bundesweit bei 92,5%. Nordrhein-Westfalen liegt mit 91,1% unterdurchschnittlich<sup>2</sup>.

In Absprache mit dem Auftraggeber wird in Orientierung an der bisherigen Planung der Ü3-Versorgung eine Betreuungsquote von 100% angesetzt.

### 3.1.3 insgesamt

In Abbildung (Abb.) 3.1 sind die angenommenen Versorgungsquoten für U3 und Ü3 nach Prognosejahren grafisch dargestellt.



**Abb. 3.1:** Angesetzte Versorgungsquoten für den Kinderbetreuungsbedarf in der Stadt Coesfeld

<sup>2</sup>Destatis, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabelle/Betreuungsquote-2018.html>

## 3.2 Platzangebot

### 3.2.1 insgesamt

Das Platzangebot in den Kindertageseinrichtungen wird gemäß des Bestands zum 1.3. eines Jahres angenommen. Berücksichtigt wird dabei der IST-Stand laut Betriebserlaubnis, ohne Überbelegung.

Die bestehenden Ausbauplanungen sind bereits in die IST-Werte der Folgejahre eingerechnet:

- August 2022: Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung mit 4 Gruppen
- August 2023: Erweiterung einer Einrichtung um 2 Gruppen, zugleich Schließen eines Interims (eine Gruppe).

Für U3 und Ü3 gilt gleichermaßen: Die Anzahl der i-Kinder hat Auswirkungen auf die maximale Platzkapazität: erhöht sich die Anzahl, so sinken die Kapazitäten entsprechend ab. Bei Ü3 ist die Anzahl der i-Kinder deutlich höher (rund 60) als bei U3 (unter 5).

### 3.2.2 U3

Für die Betreuung in Kindertagespflege (KTP) wird die Zahl von 60 Plätzen angenommen. Die Anzahlen in der KTP schwanken relativ stark.

### 3.2.3 Ü3

Bei maximaler 45h-Belegung stehen weniger Plätze zur Verfügung. Die Hälfte des Platzverlusts ist in der Darstellung der IST-Werte bereits berücksichtigt. Ggf. fallen weitere 40 Plätze weg, wenn der 45h-Anteil weiter ansteigt.

### 3.3 Kinderzahl

#### 3.3.1 U3

Abb. 3.2 zeigt die Entwicklung der U3-Kinderzahlen in den Prognosejahren in Lette und Coesfeld. In Lette bleibt die Kinderzahl in den kommenden Jahren stabil hoch, mit über 150 Kindern. In Coesfeld wäre ohne die verstärkte bauliche Entwicklung die Kinderzahl rückläufig; mit der baulichen Entwicklung ist rund um das Jahr 2025 mit Höchstwerten bei der Kinderzahl zu rechnen.

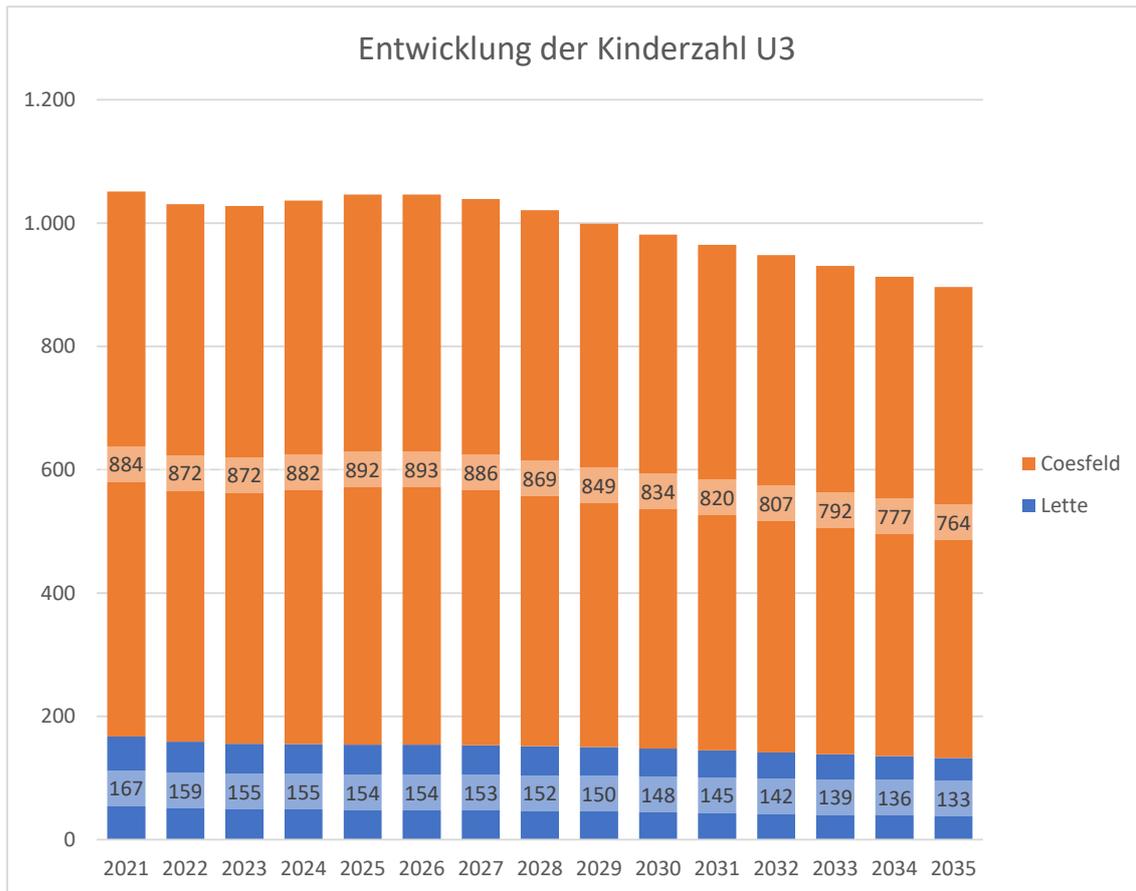
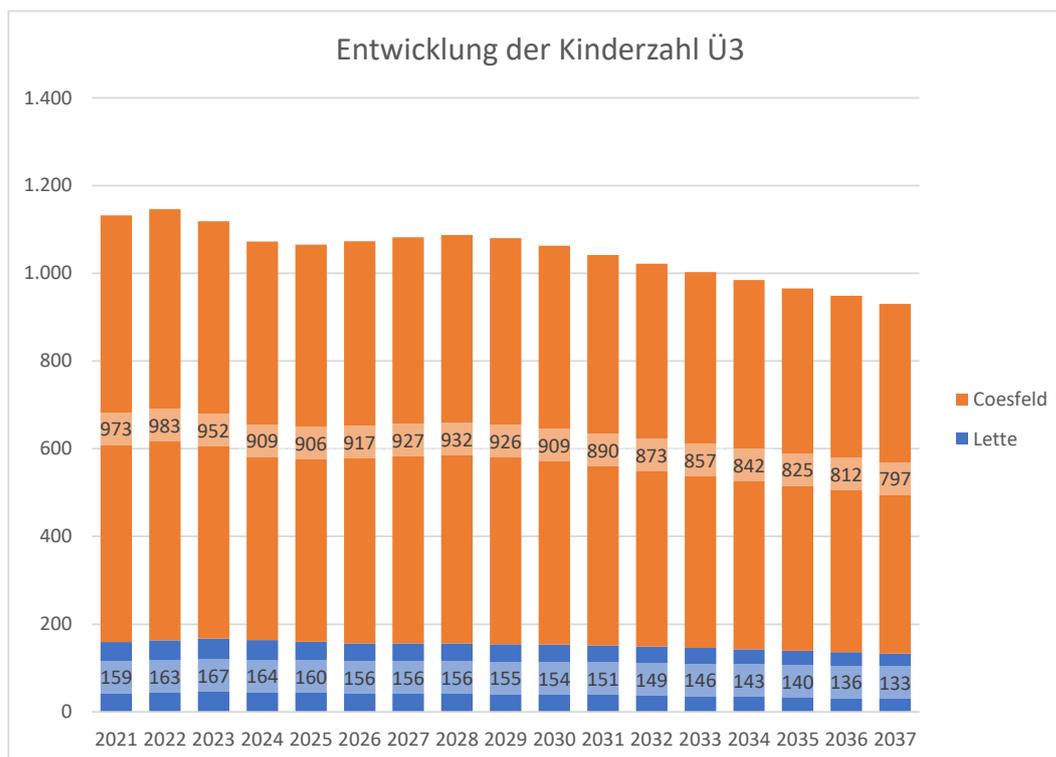


Abb. 3.2: Kinderzahlen U3

### 3.3.2 Ü3

Abb. 3.3 zeigt die Entwicklung der Ü3-Kinderzahlen in Lette und Coesfeld. In Lette ist die Kinderzahl über mehrere Jahre hinweg sehr stabil und liegt bei zunächst über 160, dann 150 Kindern. In Coesfeld ist nach einem Absinken der Kinderzahl rund um das Jahr 2028 bei Eintreffen der Annahmen zur baulichen Entwicklung mit einem Anstieg zu rechnen; je nach Geschwindigkeit der Besiedlung der Neubaugebiete ggf. nicht über die heutige Anzahl hinaus.



**Abb. 3.3:** Kinderzahlen UE3

### 3.4 Betreuungsbedarfe und Platzangebot

In den nachfolgenden Diagrammen werden die aus der Kinderzahl und dem Betreuungsanteil errechneten absoluten Betreuungsbedarfe in den Alterssegmenten U3 und Ü3 den vorhandenen Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber gestellt. Nicht enthalten sind in diesen Darstellungen die Plätze in der Kindertagespflege, die ebenfalls einen Teil des Betreuungsbedarfs abdecken.

#### 3.4.1 Ortsteil Lette

Lette zeigt bei Ü3 in den kommenden Jahren ein Delta von im Maximum rund 30 Plätzen, mittelfristig von 20 Plätzen; in den späteren Jahren rücken Angebot und Bedarf näher zusammen. Bei U3 besteht in den kommenden Jahren durchgängig ein Defizit von rund 20 Plätzen (s. Abb. 3.4).

Die Dimension des Fehlbedarfs liegt bei rund 2 Gruppen U3 und 2 Gruppen Ü3. Der Fehlbedarf ist bereits heute vorhanden. Die genaue Anzahl der Gruppen ist abhängig von der gewählten Gruppenform (GF): Beispielsweise könnte 1 Gruppe der GF III mit 45 Stunden-Belegung gebildet werden, zudem 2 Gruppen in der GF II - abzüglich der Kindertagespflege könnte auch eine Gruppe der GF II ausreichend sein.

In der Bedarfsplanung ist zudem zu berücksichtigen, dass im Ortsteil Lette ab 2027 mit der Bebauung eines weiteren Gebietes in der Größe von Meddingheide II zu rechnen ist. Mit Realisierung dieses Gebiets dürfte der Bedarf im Ortsteil sowohl bei U3 als auch bei Ü3 in den späteren Prognosejahren eher höher liegen als in den vorliegenden Vorausberechnungen abgebildet.

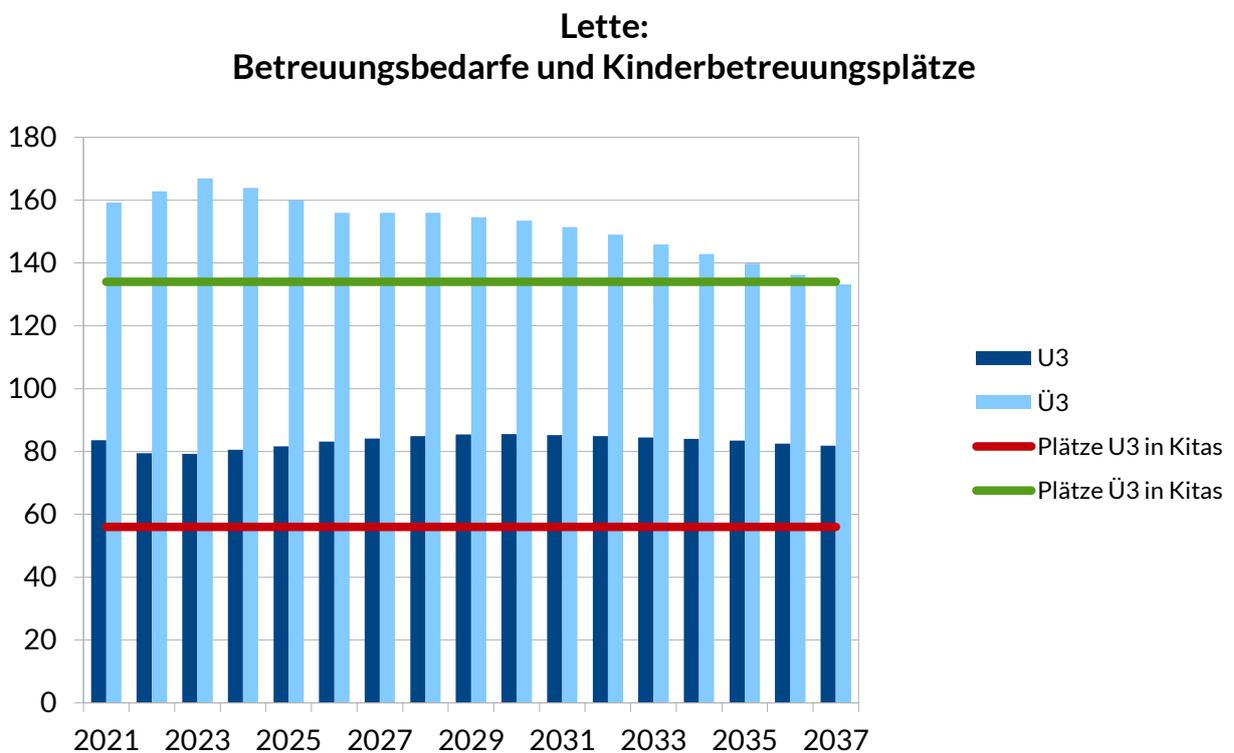


Abb. 3.4: Kinderbetreuungsbedarf in Lette

### 3.4.2 Kernstadt Coesfeld

Coesfeld startet mit einer nahezu ausgeglichenen Platzbilanz. In den kommenden Jahren ist aufgrund der Entwicklung der Kinderzahlen und des beschlossenen Ausbaus (2022 Lübbesmeierweg, 2023 Arche) mit einer noch entspannteren Situation zu rechnen. Aufgrund der im Vergleich zu Lette großen Gesamtzahl an Kindern können die unterjährigen Zuzüge, aber auch die Verschiebungen der Kinderzahl nach Geburtsmonaten in einem Kalenderjahr größere Auswirkungen haben; d.h. ein Platzüberhang wird nicht in jedem Jahr so zu spüren sein wie die Zahlen es vermuten lassen. Zudem muss im Rahmen einer langfristigen Planung der bauliche Zustand der Einrichtungen bedacht werden: ältere Einrichtungen sind sanierungsbedürftig und/oder scheiden aufgrund nicht mehr zeitgemäßer räumlicher Ausstattung aus der Kita-Nutzung aus. Für solche Einrichtungen ist Ersatz zu schaffen, auch ohne den Ausweis eines Fehlbedarfs an Kita-Plätzen.

Bei U3 steigt der Bedarf in den kommenden Jahren an. Die vorhandene Kapazität wird dann auch unter Berücksichtigung des Platzausbaus zunehmend unter dem Bedarf liegen (Abb. 3.5). Puffer besteht in diesen Jahren jedoch ggf. über die vorhandenen Ü3-Plätze; dies wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren, um ggf. Gruppenformen anzupassen.

Ein weiterer Ausbau (Kita Nord) erscheint auf Grundlage der berechneten Daten nicht erforderlich.

Zu berücksichtigen ist jedoch eine zumindest temporäre Verlagerung der Bevölkerungsschwerpunkts in der Kernstadt, wenn es zur Aufsiedlung von Bernings Esch kommt: in den Jahren der Aufsiedlung wäre es sinnvoll, im Sinne von möglichst kurzen Wegen zur Kita neue Gruppen direkt im Gebiet vorzuhalten; diese würden jedoch perspektivisch nicht mehr nachgefragt, weshalb auf multifunktional nutzbare Räumlichkeiten besonders zu achten ist (z.B. Kita in einem Wohngebäude, mit einer späteren Nutzung der Kita-Räumlichkeiten als Wohnraum oder Ladenlokal).

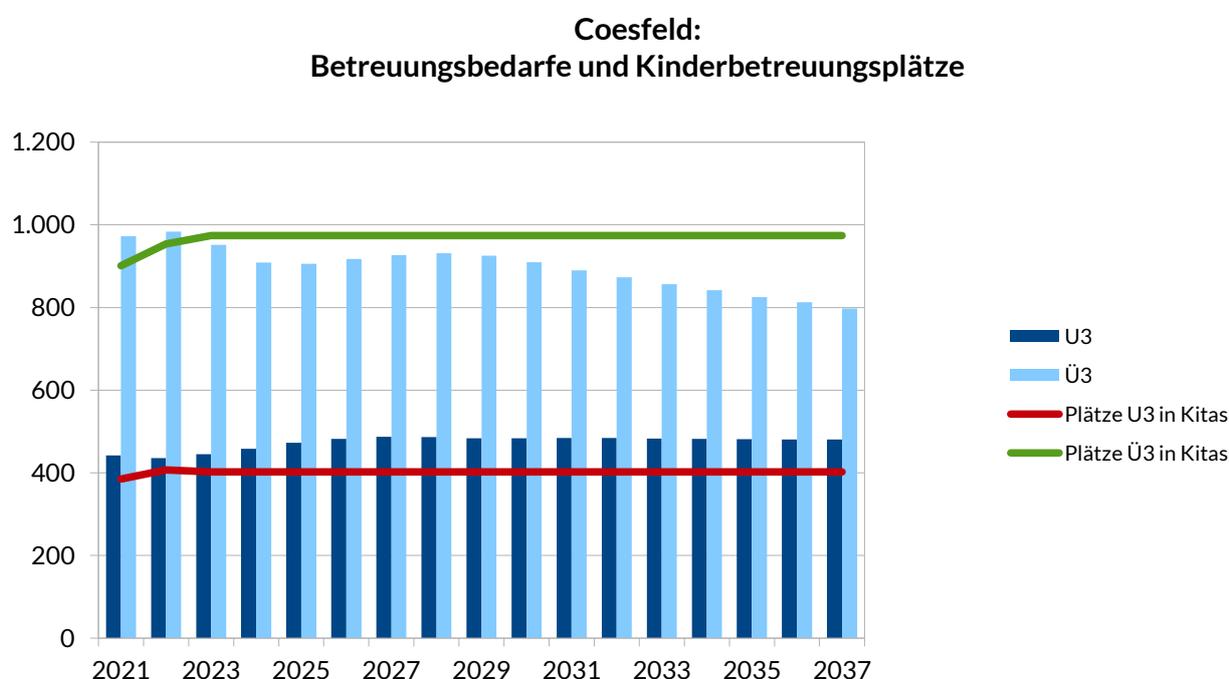
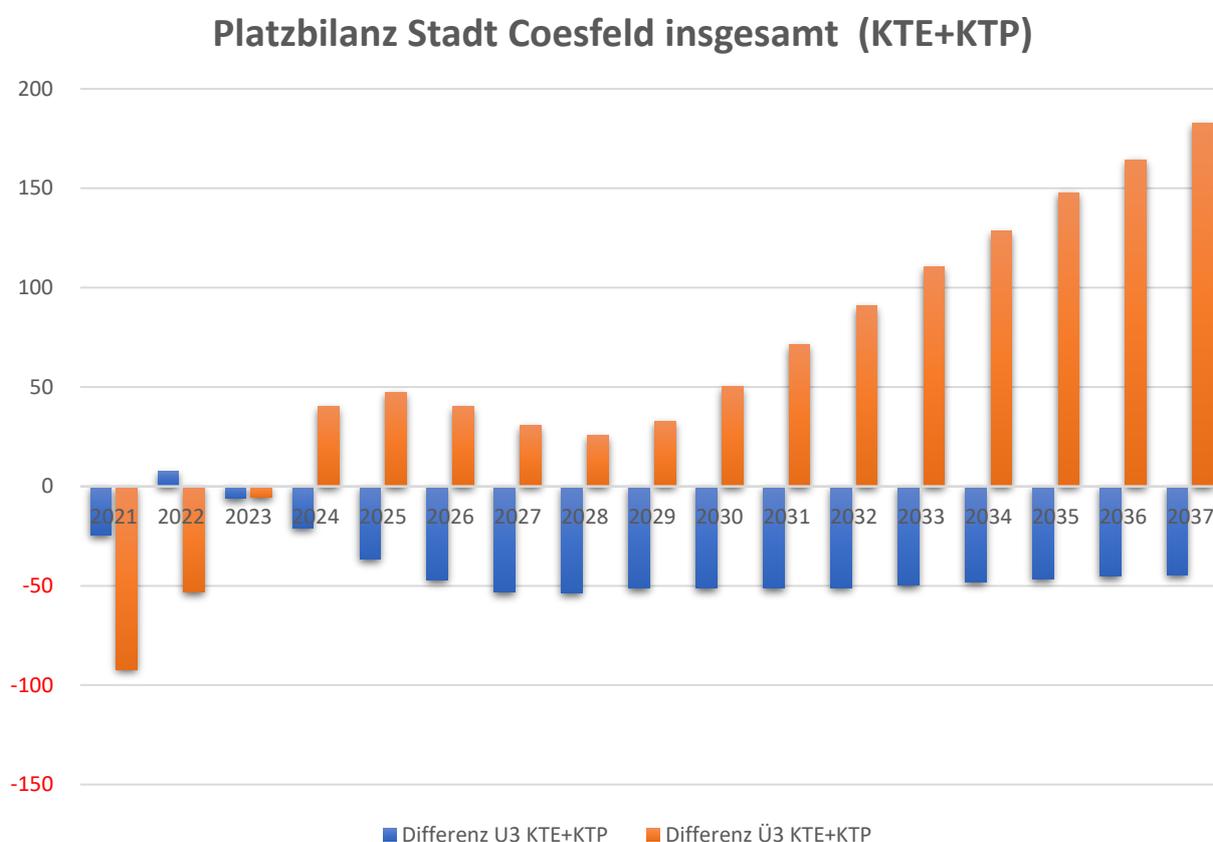


Abb. 3.5: Kinderbetreuungsbedarf in Coesfeld

### 3.5 Gegenüberstellung Bedarfe und Platzangebot

Im Status quo des Platzangebots (berücksichtigt sind die Kapazitäten der Kitas sowie die Plätze in der Kindertagespflege) fehlen bei Ü3 zunächst knapp 100 Plätze. In wenigen Jahren wird dann der Wendepunkt erreicht, das Defizit schmilzt ab. Deutlich wird aber auch: durch die bauliche Entwicklung bewegt sich die Bilanz rund um das Jahr 2028 sehr nahe an der Null. Erst in den späteren Jahren wird dann ein deutlicherer Platzüberhang sichtbar. An dieser Stelle sei nochmals auf den baulichen Zustand der Kitas verwiesen; es sollten Überlegungen angestellt, welche Gebäude wann aus dem Bestand ausscheiden, da die Platzbilanz davon ausgeht, dass alle Einrichtungen auch bis zum Jahr 2037 Bestand haben. Zudem könnte es in den späteren Jahren zu aus heutiger Sicht noch nicht kalkulierbaren Zuwanderungsbewegungen kommen, die die Bilanz entsprechend nach unten korrigieren würden.

Bei U3 besteht ein leichtes Platzdefizit, das in den kommenden Jahren dann anwachsen wird (Abb. 3.6).



**Abb. 3.6:** Platzbilanzen U3 und Ü3 mit Berücksichtigung der Kindertagespflege und der i-Kinder

---

# A Gesetzliche Grundlagen

---

## Sozialgesetzbuch, Achtes Buch

Die nachfolgenden Passagen sind dem Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 30. Oktober 2017 entnommen<sup>1</sup>.

### **§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen,

---

<sup>1</sup>Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe. Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 / 2022; Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 / 2075. [HTTPS://WWW.SOZIALGESETZBUCH-SGB.DE/SGBVIII/24.HTML](https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/24.html)

über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

## **KiBiz**

Die folgenden Ausführungen sind dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - entnommen.

### **§ 3a Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

### **§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung**

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

#### **§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß

§ 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

## B Tabellen

### B.1 U3

Betreuungsbedarf insgesamt nach Kita-Bezirken: U3 (< 3 Jahre)																	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Lette	84	80	79	81	82	83	84	85	85	86	85	85	84	84	83	83	82
Coesfeld	442	436	445	459	473	482	487	487	484	484	484	484	483	482	481	481	481
<b>Σ U3</b>	<b>526</b>	<b>515</b>	<b>524</b>	<b>539</b>	<b>555</b>	<b>565</b>	<b>571</b>	<b>572</b>	<b>569</b>	<b>569</b>	<b>569</b>	<b>569</b>	<b>567</b>	<b>566</b>	<b>565</b>	<b>563</b>	<b>563</b>
IST Plätze U3 KTE	441	463	458	458	458	458	458	458	458	458	458	458	458	458	458	458	458
Differenz U3 nur KTE	-85	-52	-66	-81	-97	-107	-113	-114	-111	-111	-111	-111	-109	-108	-107	-105	-105
KTP Anzahl Plätze	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Differenz U3 KTE+KTP	-25	8	-6	-21	-37	-47	-53	-54	-51	-51	-51	-51	-49	-48	-47	-45	-45

Tab. B.1: Betreuungsbedarf U3

### B.2 Ü3

Betreuungsbedarf insgesamt nach Kita-Bezirken: Ü3 (>3 Jahre bis Einschulung)																	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Lette	159	163	167	164	160	156	156	156	155	154	151	149	146	143	140	136	133
Coesfeld	973	983	952	909	906	917	927	932	926	909	890	873	857	842	825	812	797
<b>Σ Ü3</b>	<b>1.132</b>	<b>1.146</b>	<b>1.119</b>	<b>1.073</b>	<b>1.066</b>	<b>1.073</b>	<b>1.082</b>	<b>1.087</b>	<b>1.080</b>	<b>1.063</b>	<b>1.042</b>	<b>1.022</b>	<b>1.003</b>	<b>984</b>	<b>965</b>	<b>949</b>	<b>931</b>
IST Plätze Ü3 KTE	1.035	1.088	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108	1.108
Differenz Ü3 nur KTE	-97	-58	-11	35	42	35	26	21	28	45	67	86	106	124	143	159	178
KTP Anzahl Plätze	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Differenz Ü3 KTE+KTP	-92	-53	-6	40	47	40	31	26	33	50	72	91	111	129	148	164	183

Tab. B.2: Betreuungsbedarf Ü3

### B.3 Sozialräume

Lette: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3, Kinderbetreuungsbedarfe und Differenzen																	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
U3	84	80	79	81	82	83	84	85	85	86	85	85	84	84	83	83	82
Ü3	159	163	167	164	160	156	156	156	155	154	151	149	146	143	140	136	133
Σ	243	242	246	244	241	239	240	241	240	239	237	234	230	227	223	219	215
Plätze U3 in Kitas	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
Plätze Ü3 in Kitas	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134	134
Δ U3	-28	-24	-23	-25	-26	-27	-28	-29	-29	-30	-29	-29	-28	-28	-27	-27	-26
Δ Ü3	-25	-29	-33	-30	-26	-22	-22	-22	-21	-20	-17	-15	-12	-9	-6	-2	1

Tab. B.3: Lette

Coesfeld: Betreuungsbedarfe U3 und Ü3, Kinderbetreuungsbedarfe und Differenzen																	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
U3	442	436	445	459	473	482	487	487	484	484	484	484	483	482	481	481	481
Ü3	973	983	952	909	906	917	927	932	926	909	890	873	857	842	825	812	797
Σ	1.415	1.419	1.397	1.367	1.379	1.399	1.414	1.418	1.410	1.393	1.374	1.357	1.340	1.324	1.307	1.293	1.278
Plätze U3 in Kitas	385	407	402	402	402	402	402	402	402	402	402	402	402	402	402	402	402
Plätze Ü3 in Kitas	901	954	974	974	974	974	974	974	974	974	974	974	974	974	974	974	974
Δ U3	-57	-29	-43	-57	-71	-80	-85	-85	-82	-82	-82	-82	-81	-80	-79	-79	-79
Δ Ü3	-72	-29	22	65	68	57	48	43	48	65	84	101	117	132	149	162	177

Tab. B.4: Coesfeld